

***Mitteilung des Senats vom 11. November 2008***

***Sperrung von Webseiten mit kinderpornografischem Inhalt***

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 17/549 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Strafverfahren wegen § 184 b und c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften) gab es im Land Bremen seit 2002? Bei wie vielen dieser Verfahren bestand ein Bezug zum Internet?

In den Jahren 2002 bis 2008 wurden in der Staatsanwaltschaft Bremen bislang insgesamt 1108 Verfahren wegen Verbreitung pornografischer Schriften (§ 184 StGB), Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften (§ 184 a StGB), Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften (§ 184 b StGB) und Verbreitung pornografischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste (§ 184 c StGB) eingeleitet.

Dabei wurden anhängig:

- im Jahr 2002: 67 Ermittlungsverfahren,
- im Jahr 2003: 143 Ermittlungsverfahren,
- im Jahr 2004: 203 Ermittlungsverfahren,
- im Jahr 2005: 157 Ermittlungsverfahren,
- im Jahr 2006: 147 Ermittlungsverfahren,
- im Jahr 2007: 148 Ermittlungsverfahren,
- im Jahr 2008: 243 Ermittlungsverfahren.

Eine nähere Unterscheidung zu den Verfahrensgegenständen ist nicht möglich, weil die Straftatbestände der §§ 184 a, 184 b und 184 c StGB erst durch Gesetz vom 27. Dezember 2003 geschaffen wurden und bei der Registrierung der Verfahren bislang nicht zwischen den einzelnen Straftatbeständen differenziert wurde. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Anteil der auf kinderpornografische Schriften und Darbietungen bezogenen Ermittlungsverfahren während der Gesamtzeit erheblich über 90 % betragen hat. Es ist ferner davon auszugehen, dass in nahezu allen dieser Verfahren ein Bezug zum Internet bestanden hat. Statistische Daten zu dieser Frage liegen dem Justizressort allerdings nicht vor.

2. Wie wurden diese Verfahren beendet (Urteil, Einstellung, Strafbefehl)?

Bei der Staatsanwaltschaft wurden die in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Ermittlungsverfahren wegen auf pornografische Schriften und Darbietungen bezogener Straftaten (§§ 184, 184 a, 184 b, 184 c StGB) bisher wie folgt abgeschlossen:

Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

- 95 Fälle durch Anklagen vor dem Jugendrichter,
- 2 Fälle durch Anträge auf Durchführung beschleunigter Verfahren vor dem Jugendrichter,

- 78 Fälle durch Anträge auf Durchführung vereinfachter Jugendverfahren (§ 76 JGG),
- 4 Fälle durch Absehen von der Verfolgung wegen Geringfügigkeit (§ 45 Abs. 1 JGG),
- 2 Fälle durch eine erzieherische Maßnahme (§ 45 Abs. 2 JGG),
- 1 Fall nach jugendrichterlicher Maßnahme (§ 45 Abs. 3 JGG).

Verfahren gegen Erwachsene

- 79 Fälle durch Anklagen vor dem Strafrichter,
- 4 Fälle durch Anklagen vor dem Schöffengericht,
- 16 Fälle durch Strafbefehlsanträge über Geldstrafen,
- 6 Fälle durch Strafbefehlsanträge über Freiheitsstrafen mit Bewährung,
- 54 Fälle durch Einstellungen als unwesentliche Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO),
- 37 Fälle durch Einstellungen nach Zahlung eines Geldbetrages oder mit anderen Auflagen oder Weisungen (§ 153 a Abs. 1 StPO),
- 72 Fälle durch Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO),
- 7 Fälle durch Absehen von Strafe (§ 153 b Abs. 1 StPO),
- 492 Fälle durch Einstellungen mangels Täterermittlung, fehlenden Tatnachweises oder wegen Schuldunfähigkeit (§ 170 Abs. 2 StPO),
- 57 Fälle durch Verbindung mit anderen Verfahren,
- 111 Fälle durch Verfahrensabgaben an andere Staatsanwaltschaften.

Angaben dazu, auf welche Weise die hier aufgeführten zu Gericht gelangten Verfahren dort erledigt wurden, können nicht gemacht werden, da diese Informationen statistisch nicht routinemäßig erfasst werden und eine Einzelauswertung aller zum Gericht gelangten Strafverfahren nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.

Auf Grundlage der sogenannten Strafverfolgungsstatistik können allerdings statistische Angaben dazu gemacht werden, wie viele Personen mit welchem Ergebnis von den Gerichten wegen Straftaten gemäß §§ 184, 184 a, 184 b und 184 c StGB im fraglichen Zeitraum (2002 bis 2007; Daten für 2008 liegen bislang nicht vor) abgeurteilt bzw. verurteilt wurden. „Abgeurteilt“ bezieht sich dabei auf Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind; „verurteilt“ bezieht sich auf Angeklagte, gegen die Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe (auch durch rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßregeln geahndet wurde.

Danach ergibt sich folgendes Bild:

§§ 184, 184 a, 184 b, 184 c StGB	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Abgeurteilte insgesamt	5	2	13	33	22	16
Verurteilte	5	2	8	32	14	15
davon						
Freiheitsstrafe	3	2	4	7	4	13
Geldstrafe	2	0	4	25	10	2

Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass die Zahlen der Strafverfolgungsstatistik mit denen der Staatsanwaltschaft nicht kompatibel und daher – auch im Hinblick auf die absolute Menge – nicht vergleichbar sind. So werden insbesondere alle Arten der Erledigung des Verfahrens eines Angeklagten durch die Gerichte vor Eröffnung des Hauptverfahrens (z. B. durch Einstellungen oder Verfahrensabgaben) im Rahmen der Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst. Zudem wird bei der Aburteilung von Angeklagten, die mehrere Strafvorschriften verletzt

haben, nur derjenige Straftatbestand statistisch erfasst, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Das bedeutet, dass etwa die Aburteilung wegen einer Tat nach § 184 b StGB in die Strafverfolgungsstatistik dann nicht einginge, wenn der Angeklagte sich gleichzeitig z. B. wegen schwerer Körperverletzung gemäß § 226 StGB zu verantworten hätte, da dieser Straftatbestand gegenüber § 184 b StGB die schwerere Strafe vorsieht. In dem hier relevanten Zusammenhang besitzt die Strafverfolgungsstatistik daher nur begrenzte Aussagekraft.

### 3. Wie hoch ist die Aufklärungsquote?

Eine aussagekräftige Datengrundlage über die polizeiliche Aufklärungsquote ergibt sich aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erst ab dem Jahr 2003, so dass sich für das Land Bremen für die Jahre 2003 bis 2007 folgendes statistisches Bild ergibt:

Aufklärungsquote im Land Bremen

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007
Besitz Kinderpornografie	95,8 %	100 %	97,1 %	95,3 %	95,5 %
Verbreitung Kinderpornografie	84,0 %	89,7 %	88,2 %	90,0 %	88,9 %

Aufklärungsquote:

- Besitz von Kinderpornografie zwischen 95,3 und 100 %,
- Verbreitung von Kinderpornografie zwischen 84 und 90 %.

Aus Sicht der Polizei wurde die Entwicklung der Fallzahlen in diesem Bereich im Wesentlichen durch die nachstehenden Faktoren beeinflusst:

- Im Jahr 2004 wurden durch eine Strafrechtsreform die Strafrechtsnormen des §§ 184 ff. StGB im Sinne einer intensiveren Verfolgungsmöglichkeit der Kinderpornografie verändert.
- Während die Fallzahlen im Bereich der „normalen“ Pornografie stagnieren oder gar rückläufig sind, weisen die statistischen Zahlen der Kinderpornografie bundesweit in den letzten Jahren einen Anstieg auf.
- Aufgrund der weiteren Zunahme der Internetnutzung und der damit verbundenen technischen Entwicklung des Mediums (Verschlüsselungstechniken, Nutzung von Chatrooms und speziellen Foren mit codierten Zugangsrechten), werden Ermittlungen und Beweisführungen im Bereich der Kinderpornografie zunehmend schwieriger, umfangreicher, technisch anspruchsvoller und personalintensiver. Die technischen Überwachungs- und Beweismöglichkeiten der Polizei werden durch den Einsatz von Auslandsservern und Verschlüsselungssoftware erschwert.
- Die Zahl der bundesweit geführten polizeilichen „Operationsverfahren Kinderpornografie“ (sogenannte Umfangsverfahren) nehmen in der Zahl der geführten Verfahren und in der Anzahl der beteiligten Tatverdächtigen stark zu.

Auch Bremen ist von dieser Entwicklung betroffen. Als Beispiel ist hier das von Berlin initiierte Umfangsverfahren „Operation Himmel“ zu nennen. Zum Jahreswechsel 2007/2008 wurden im Land Bremen 92 Ermittlungsverfahren zuständigkeitshalber übernommen. In die Zuständigkeit der Polizei Bremen entfallen davon 79 Verfahren. Ein Teil dieser Verfahren wurde bereits in der PKS des Jahres 2007 erfasst und sorgte u. a. aus diesem Grund für einen Anstieg der Fallzahlen.

### 4. Gibt es Hinweise auf Opfer aus dem Land Bremen?

Oberstes Ziel im Bereich der Kinderpornografie ist die Ermittlung der Hersteller von Kinderpornografie und von Kindern, die bei der Herstellung von Kinderpornografie Opfer von schweren Sexualstraftaten geworden sind.

Hinweise auf eine professionelle Herstellung von kinderpornografischen Schriften und damit im Zusammenhang stehenden Opfern hat es bisher im Zuständigkeitsbereich der Polizei Bremen nicht gegeben. Gleichwohl hat sich die Fachdienststelle der Polizei Bremen an bundesweiten Ermittlungsmaßnahmen zur

Identifizierung von Opfern von Kinderpornografie beteiligt. Seitens des LKA Bremen konnte keines dieser Opfer identifiziert werden.

5. Wie viele Beamte des Landeskriminalamtes Bremen sind für Aufklärung dieser Straftaten zuständig?

Für die originäre Bearbeitung von Straftaten der Kinderpornografie ist bei der Polizei Bremen die Fachdienststelle K 32 zuständig. Von ihr werden auch die Aufgaben einer zentralen Ansprechstelle für Kinderpornografie des Landeskriminalamtes (LKA) Bremen wahrgenommen. Fachlich unterstützt wird das K 32 bei der sachgerechten Sicherung von Computeranlagen und deren Begutachtung von der Dienststelle „Forensische IUK“.

In der originär zuständigen Fachdienststelle K 32 wurden bisher 1,5 Beschäftigungsvolumen für die Bearbeitung des Deliktsfeldes Pornografie/Kinderpornografie/Gewaltdarstellung eingesetzt. Zwei weitere Stellen sind bereits ausgeschrieben worden, sodass in der Fachdienststelle K 32 in Kürze 3,5 Beschäftigungsvolumen für die Bearbeitung des genannten Deliktsfeldes eingesetzt werden.

6. Werden im Land Bremen proaktive Fahndungsmaßnahmen im Internet durchgeführt?

Bei den Ermittlungen im Internet wird von den Fachdienststellen der Länderpolizeien nach anlassabhängigen und anlassunabhängigen Fahndungsmaßnahmen unterschieden.

Im LKA Bremen werden danach auf der Grundlage eines konkreten Ermittlungsverfahrens oder Hinweises auf Kinderpornografie anlassabhängig durch die Fachdienststelle K 32 Fahndungsmaßnahmen im Internet betrieben. Dabei wird das K 32 von der Dienststelle „Forensische IUK“ unterstützt.

Die anlassunabhängige Fahndung nach Kinderpornografie im weltweiten Internet wird in der Bundesrepublik Deutschland seit mehreren Jahren schwerpunktmäßig durch das Bundeskriminalamt (BKA) und mehrere Landeskriminalämter, z. B. LKA München, wahrgenommen. Diese Konzentration hat sich bisher in der Sache und auch aus personalwirtschaftlichen Gründen bewährt. Erfahrungen zeigen, dass die sich im Erfolgsfall ergebenden Zuständigkeiten ganz überwiegend im übrigen Bundesgebiet liegen.

Da eine grundlegende Veränderung der Entwicklung dieses Kriminalitätsphänomens im Lande Bremen derzeit nicht zu erwarten ist, wird die Durchführung von anlassunabhängigen Fahndungsmaßnahmen nach Kinderpornografie im Internet von der zuständigen Fachdienststelle der Polizei Bremen auch zukünftig nicht angestrebt.

7. Ist eine ausreichende technische Ausstattung für eine derartige Verfolgung vorhanden?

Im Rahmen einer Evaluierung von Arbeitsprozessen der Polizei Bremen wurde festgestellt, dass die bisherige Bearbeitung der Delikte der Kinderpornografie in den letzten Jahren zu Untersuchungsrückständen im Bereich der „Forensischen IUK“ geführt hat.

Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse wurden mit dem Ziel des Abbaus des jetzigen Untersuchungsrückstandes und der zukünftigen Durchführung der Untersuchung von Computern und Datenträgern innerhalb einer maximalen Zeit von fünf Monaten nach der Sicherstellung/Beschlagnahme folgende Maßnahmen beschlossen:

- Standardisierung der Untersuchungen in Verfahren von Kinderpornografie in abgestuften Fallgruppen, wie bereits mit der Staatsanwaltschaft Bremen im Jahr 2008 abgestimmt und eingeführt.
- inhaltliche Auswertung der Bild- und Videodateien im Deliktsfeld der Kinderpornografie durch die Ermittler des K 32 mit technischer Unterstützung.
- räumliche und organisatorische Trennung der Dienststelle „Forensische IUK“ in die Bereiche Ermittlungsunterstützung (z. B. Unterstützung bei Durchsuchungen, Sicherung von Daten und Datenträgern vor Ort, forensische

Datenträgersicherung, Datenschnellsichtung, Datenkonvertierung, Video-datensicherung und -bearbeitung, Internetrecherchen und -ermittlungen) und forensische Datenträgeruntersuchung und Gutachtenerstellung, die durch die räumliche Trennung störungsfreier und effektiver ausgeübt werden kann.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen wurde von der Polizei Bremen bereits eingeleitet:

- Die erforderlichen Mittel für Umbaumaßnahmen zur räumlichen Trennung der Dienststelle „Forensische IUK“ wurden bewilligt.
- Die erforderlichen Mittel für die Beschaffung eines computergestützten Auswertungssystems für die Fachdienststelle K 32 wurden bewilligt. Das Auswertesystem befindet sich in der Beschaffungsphase und wird bis zum Jahresende 2008 sehr wahrscheinlich einsetzbar sein.
- Die den Phänomenbereich Kinderpornografie unterstützende Dienststelle „Forensische IUK“ verfügt über ein derzeitiges Beschäftigungsvolumen von ca. neun Mitarbeitern, die jeweils nach Bedarf im Deliktsfeld eingesetzt werden.

Zusätzlich zu den aufgezeigten Maßnahmen werden zum Abbau des Untersuchungsrückstandes gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft Bremen die Möglichkeiten der Fremdvergabe für Gutachtenerstellungen geprüft.

Nach Durchführung der beschlossenen Beschaffungsmaßnahmen ist die technische Ausstattung der Polizei Bremen für die Verfolgung von Kinderpornografie als ausreichend anzusehen, wobei die rasante Entwicklung im Bereich der Computertechnik eine ständige Herausforderung bleiben wird.

8. Welche sonstigen Präventionsmaßnahmen werden durchgeführt?

Von der Polizei Bremen werden grundsätzlich die bundesweit üblichen Präventionsmedien genutzt und angeboten, die sich mit dem Umgang und den Gefahren des Internets befassen. Als Beispiel sei hier die Broschüre „Ein Netz für Kinder – Surfen ohne Risiko“ (Herausgeber Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) genannt.

Auf der Internetseite der Polizei Bremen ([www.Polizei-Bremen.de](http://www.Polizei-Bremen.de)) können unter der Rubrik „Rat und Hilfe“ die Unterpunkte „Kids & Teens“ sowie „Eltern & Pädagogen“ angeklickt werden, unter denen sich diverse Verlinkungen zu Internetseiten befinden, die sich mit dem Thema „Umgang und Sicherheit im Internet“ beschäftigen. Weitere praktische Tipps werden unter „Tipps: Kinder und Internet“ angeboten.

Ein ergänzendes Präventionsangebot steht über ProPK-online zur Verfügung.

Beamte des Kontakt- und Jugendeinsatzdienstes werden anlassbezogen präventiv im Bereich Schulen und Jugendlicher tätig, wenn es um den Bereich der Internetseiten StudieVZ, SchülerVZ, Knuddels.de usw. geht.

Sofern sich aus den aktuellen Ermittlungen ein Präventionsbedarf abzeichnet, wird die Fachdienststelle K 32 direkt tätig, insbesondere in den Fällen des Verabredens im Internet zu sexuellen Handlungen mit Kindern. Rechtlich sind derartige Handlungen dann allerdings dem sexuellen Missbrauch von Kindern zuzuordnen.

9. Wie bewertet der Senat die bestehenden rechtlichen und technischen Möglichkeiten, um den Zugang zu Internetseiten mit kinderpornografischem Inhalt zu unterbinden oder die Inhalte löschen zu lassen?

Herstellung, Verbreitung und der Besitz kinderpornografischer Schriften stellen in allen Formen in der Bundesrepublik Deutschland eine Straftat dar. Diese Straftaten werden von den Polizeidienststellen des Bundes und der Länder im Zusammenwirken mit den jeweiligen Staatsanwaltschaften intensiv verfolgt.

Tatsache ist, dass das Medium Internet seit den 80er-Jahren ein rasantes Wachstum erlebt und sich als weltweites Massenmedium durchgesetzt hat. Es bietet inzwischen die notwendigen Bandbreiten für den komfortablen Austausch und Konsum jeglicher Medieninhalte.

Neben den sogenannten SPAM-Mails führt auch die gezielte Suche eines interessierten Nutzers im Internet nach Pornografie und Kinderpornografie relativ schnell zu der Möglichkeit, an entsprechende Angebote zu gelangen. Die Webseiten oder Tauschbörsen sind in aller Regel dann nur gegen Bezahlung oder eigenes Angebot von Kinderpornografie für den Nutzer zugänglich.

Die Polizeibehörden haben im Umgang mit Providern unterschiedliche Erfahrungen gesammelt.

Wenn inländische Provider von verdächtigen Webseiten Kenntnis erlangen, sei es durch eigene Administratoren oder auf Hinweis von Usern und Polizeidienststellen, werden sie umgehend gesperrt.

Bei Webseiten mit kinderpornografischem Inhalt auf Servern von ausländischen Providern gibt es für die Polizei kaum Einwirkungsmöglichkeiten. Derartige Feststellungen werden von den Fachdienststellen zur Veranlassung weiterer Maßnahmen an das BKA abgegeben, das aber ebenfalls nicht über effektive rechtliche und technische Interventionsmöglichkeiten verfügt.

Weitere Ausführungen erfolgen dazu bei der Beantwortung der Frage 10.

10. Wie bewertet der Senat den Vorschlag des Bundeskriminalamtes, eine gesetzliche Grundlage für das sogenannte Access-Blocking in Deutschland zu schaffen?

Unter dem Begriff Access-Blocking wird gemeinhin verstanden, dass primäres Ziel die Sperrung von inkriminierten Servern ist, die sich im Ausland befinden und auf die User inländischer Provider zugreifen können. Es erfolgt keine Löschung der betreffenden Website, sondern die Verhinderung der jeweiligen Zugriffsmöglichkeit.

Access-Blocking wird in dieser Form nicht auf einzelnen Webseiten von inländischen Providern angewendet, die erfahrungsgemäß durch Selbstkontrolle und nach Hinweisen von Usern sowie Polizeidienststellen eine umgehende Löschung von festgestellten kinderpornografischen Schriften durchführen.

In Italien, der Schweiz, Neuseeland, Großbritannien, Südkorea, Kanada, Taiwan und den skandinavischen Ländern werden bereits entsprechende Blockademaßnahmen durchgeführt. In Italien müssen Internetnetanbieter bekanntgewordene Fälle melden und Instrumente zum Filtern und Sperren auf Basis einer Negativliste bereithalten.

Nach kriminalistischen Erfahrungen sind überwiegend Server in Weißrussland, der Hauptproblemregion für die Einstellung von Kinderpornografie ins Internet, von der angedachten Sperrung betroffen.

In der Bundesrepublik Deutschland ist das Access-Blocking noch nicht eingeführt. Für den Bereich der Polizeien der Bundesrepublik Deutschland wird die Diskussion durch das BKA geführt. Das BKA befürwortet eine gesetzliche Regelung, wobei in der derzeitigen Diskussion auch über eine freiwillige Selbstverpflichtung der nationalen Provider nachgedacht wird.

Um den Zugriff auf Internetseiten mit kinderpornografischen Inhalten, die sich in diesem Zusammenhang vornehmlich auf Servern von Providern in ausländischen „Problemstaaten“ befinden, zu unterbinden, kann das Access-Blocking eine geeignete Maßnahme sein.

11. Wird der Senat eine entsprechende Bundesratsinitiative auf den Weg bringen?

Wie zu Frage 10 beschrieben, ist die Möglichkeit der Verhinderung von Straftaten im Bereich der Kinderpornografie durch den Einsatz der Technik des Access-Blocking erkannt worden. Der Senat unterstützt dieses Vorhaben grundsätzlich, empfiehlt jedoch, wegen der bereits angestoßenen, aber noch nicht abgeschlossenen Diskussion die weitere Entwicklung abzuwarten. Dies gilt insbesondere wegen der noch bestehenden technischen Schwierigkeiten und der erforderlichen rechtlichen Abstimmung im europäischen Rechtsraum.